

**NEUES LEBEN IM STADTKERN
LOKALE ÖKONOMIE WÄCHTERSBAACH**

**Förderbestimmungen
der Stadt Wächtersbach
über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Förderprogramms IWB-EFRE Programms Hessen –
„Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020“
vom 06.06.2019**

1. Grundsätze der Förderung / Allgemeine Regelungen

Die Stadt Wächtersbach gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt entscheidet im Rahmen des Förderausschusses über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen festgelegten begrenzten Zeitraum gewährt, eine dauerhafte Unterstützung ist ausgeschlossen.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlagen der Förderung aus dem EFRE sind

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE- Programm Hessen 2014-2020) (EFRE-ReSie und Lok Ök)
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222),
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222),
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8)

sowie die dazugehörigen Durchführungrechtsakte und delegierten Rechtsakte.

Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018.

3. Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms / Zweckungszweck

Die Stadt Wächtersbach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler. Diese Zuwendungen sollen Anreize zur Ansiedlung und Existenzgründung, zur Sicherung bzw. Erweiterung/Umbau der Betriebsstandorte sowie zur Verlagerung in das Programmgebiet bieten.

Damit werden Vorhaben gefördert, die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft im Programmgebiet stärken und neue Arbeitsplätze schaffen bzw. bestehende sichern. In diesem Zug soll das Fördergebiet in seiner funktionalen Struktur wiederbelebt, gestärkt und im Strukturwandel begleitet und unterstützt werden.

Die zu erreichenden Zielen stellen sich wie folgt dar:

- Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Unternehmen durch Modernisierung der Ladenlokale und Qualifizierung der Gewerbetreibenden
- Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe, v.a. in Nischenbereichen und im Bereich Gastronomie
- Verbesserung der Investitionstätigkeit und Anstoß unternehmerischer Initiativen
- Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der ortsansässigen Unternehmen
- Stabilisierung und Ausweitung der lokalen Beschäftigung sowie Schaffung von Ausbildungsplätzen für besonders benachteiligte Personen und damit Förderung der Integration
- Belegung der Wächtersbacher Innenstadt und Attraktivierung des Lebensumfeldes im Stadtkern

4. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Die Abgrenzung des Programmgebiets „Lokale Ökonomie Stadtkern Wächtersbach“ ist der Anlage 1 zu entnehmen.

5. Zuwendungsempfänger

Die Stadt Wächtersbach gewährt finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler.

- 5.1. Zuwendungsempfänger sind Kleinst-, kleinere und mittlere Unternehmen, die in dieser Richtlinie unter dem Begriff KMU zusammengefasst werden¹. Diese Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dort neu errichten wollen. Es werden nur Unternehmen gefördert, die am freien Markt agieren, ein wirtschaftliches Risiko tragen und nicht überregional organisiert sind. Ferner können lokale Gewerbevereine Letztempfänger sein, sofern sie wirtschaftsfördernde Bera-

¹ Kleinunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Mio. EUR

Kleinunternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR

Mittleres Unternehmen: 50 bis 249 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz bis 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR

Alle drei Unternehmensgrößen werden in dieser Richtlinie unter dem Begriff KMU zusammengefasst.
[Sollte im Druck auf der Vorderseite in der Fußnote erscheinen, Layout entsprechend anpassen]

tungsleistungen oder umsatzfördernde Investitionen oder Aktionen im Rahmen des Lokale-Ökonomie-Programms planen und durchführen. Die Zuwendungsempfänger sind stets Träger des Vorhabens bzw. Projekts.

5.2. Von der Zuwendung sind ausgeschlossen:

- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung
- Unternehmen, die nicht vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung erfasst sind
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen
- Überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten
- Vergnügungsstätten, Wettbüros und Sexshops u.Ä.
- Ein-Euro-Läden, Nagelstudios, Solarien, Tattoostudios
- Kreditinstitute
- Störende Gewerbebetriebe
- Unternehmen der Wohnungswirtschaft
- Stiftungen und Vereine
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes, Baustoff- und Kfz-Handel
- Wirtschafts- und rechtsberatende Unternehmen sowie Versicherungsgewerbe

6. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Wächtersbach fördert Investitionsvorhaben, die einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer attraktiven Innenstadt leisten, das Arbeitsplatzangebot sichern und ausbauen sowie den Defiziten der Wirtschafts- und Infrastruktur im Programmgebiet entgegenwirken.

6.1. Darunter fallen z.B.:

- Investitionen, die der Sicherung und Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Programmgebiet dienen
- Investitionen, die die regionale und kommunale Innovationskraft stärken
- Investitionsvorhaben insb. in Nischenangeboten, im Handwerk und im Bereich Gastronomie, die geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Wächtersbach als kleinteiliges Zentrum mit Aufenthaltsatmosphäre zu erhöhen
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen
- Investitionen, die für die Anpassung, Modernisierung und Sanierung gewerblicher Ladengeschäfte an die Betriebserfordernisse nötig sind
- Investitionen, die zur Qualifizierung der lokalen Unternehmen, Händler und Gastronomen beitragen und deren Erscheinungsbild und Attraktivität für die Kunden erhöhen
- Investitionen, die die Qualität der vorhandenen gewerblichen Infrastruktur erhöhen und Aufwendungen für die Sicherung und Weiterentwicklung der Unternehmen im Fördergebiet
- Investitionen, die Unternehmen in Folge von Standorterweiterungen im Programmgebiet bzw. in Folge einer Verlagerung in das Programmgebiet tätigen müssen
- Investitionen, die der Beseitigung von Leerständen dienen

Die Investitionsvorhaben müssen im Sinne der Ziele des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts einen Beitrag zur nachhaltigen, umweltgerechten Innenstadtentwicklung leisten und zur Stärkung der Stadt in ihrer Funktion als Mittel- und Versorgungszentrum beitragen.

- 6.2. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber für den gleichen Zweck, die Fördermittel der EU enthalten, schließen eine Förderung aus diesem Programm aus. Sonstige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm. Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsvergünstigter Kredite ausgenommen.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben und nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- 7.1. Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in Sach- bzw. Ausstattungsgüter, wenn sie den Maßnahmenträgern getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des geförderten Vorhabens notwendig und angemessen sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-)Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausrüstung, Ausgaben für Beratungen.

Ferner können Personalausgaben für Auszubildende mit Handicaps oder mit migrantischem Hintergrund gefördert werden.

Existenzgründer können für bis zu 6 Monate ihre Miet- oder Pachttausgaben als zuwendungsfähig anerkennen lassen.

Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist. Dabei wird der Wert der Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro festgelegt. Zuwendungsfähig ist maximal ein Betrag von 4.000 Euro für die Erbringung von Arbeitsleistungen. Arbeits- oder Dienstleistungen sind mittels taggenauem Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Zuwendungsfähig sind außerdem Beratungsdienstleistungen sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einem im Gebiet ansässigen Unternehmen bzw. einer Existenzgründung im Gebiet stehen bis zu einer Obergrenze von 4.000 Euro anerkannter Kosten.

Fördergegenstand können ferner von Gewerbevereinen organisierte, verkaufsfördernde Aktionen oder von diesen organisierte Beratungen für lokale Gewerbetreibende sein.

- 7.2. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Letztempfänger für

- Grunderwerb
- Nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte
- Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Sollzinsen / Finanzierungskosten
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
- Anschaffung von Fahrzeugen
- Bauliche Investitionen bzw. Erhaltungsaufwendungen, die den Pflichten des Eigentümers oder des Unternehmers obliegen (Ersatzbeschaffung)

- 7.3. Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der Stadt Wächtersbach ein schriftlich

begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist das Laufzeitende des Programms.

8. Art und Umfang der Förderung

- 8.1. Die Förderung ist projektgebunden und wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen sind die Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.
- 8.2. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 5.000 Euro.
- 8.3. Die Zuwendungsquote beträgt bis maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bemessungsgrundlage sind dabei die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben, soweit diese vom Fördermittelgeber als zuwendungsfähig anerkannt werden. Gleichzeitig ist die Höchstfördersumme pro Unternehmen in der gesamten Programmlaufzeit auf insgesamt maximal 25.000 Euro begrenzt. Bei der Kumulierung der Zuwendungen mit Mitteln aus anderen Programmen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 Euro nicht überschritten werden (De-minimis-Beihilfen).

8.4. Staffelung der Förderung

Die Höhe des Zuschusses wird an Kriterien gebunden, mit denen unterschieden werden kann, ob die begünstigte Investition zusätzliche Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze initiiert und inwieweit mit dem Vorhaben auch stadtraumrelevante Vitalisierungsziele erreicht werden.

Nr.	Bewertungskriterium	Förderintensität	Zuschläge
0	Basissatz	30 %	
1	Existenzgründungen		+ 10 %
2	Erweiterung des Geschäftsmodells um besondere Servicequalitäten im Bestand		+ 5 %
3	Umzug / Verlagerung eines Betriebes in das Fördergebiet		+ 10 %
4	Beseitigung eines Leerstandes		+ 10 %
5	Branche: Gastronomie oder Grundversorgung Lebensmittel		+ 5 %
6	Schaffung eines Arbeitsplatzes		+ 5 %
7	Schaffung Ausbildungsplätze für benachteiligte Personen	50 % der Personalkosten (s. Nr. 8.6)	

Maximal kann einschließlich der Zuschläge eine Förderhöhe von 50 % erreicht werden.

- 8.5. In Fällen besonderer Strukturwirksamkeit und städtebaulicher Bedeutung kann die Zuwendung ausnahmsweise auch die maximale Förderhöhe von 25.000 Euro übersteigen. Für diese Vorhaben ist ein gesonderter Magistratsbeschluss erforderlich.
- 8.6. Ausbildungsplätze für benachteiligte Personen werden für die Dauer der Ausbildung gefördert, dabei maximal für 3 Jahre. Die Förderintensität beträgt 50 % der Personalkosten der Auszubildenden; die Höchstfördersumme pro Jahr beträgt maximal 5.000 Euro.

9. Kriterien für die Auswahl der beantragten Vorhaben

Ergänzend zu den generellen Auswahlkriterien für die Förderung mit EFRE-Mitteln werden folgende Aspekte besonders gewichtet

- Beitrag zur Erreichung des Ziels des Operationellen Programms, die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung im Programmgebiet zu erhöhen
- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Zuwendungsempfänger
- wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, Investitions- und Finanzierungsplan / gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit
- Beurteilung der Marktchancen (Vorhabenbeschreibung inkl. Zeitplan)
 - o stimmiges Unternehmenskonzept
 - o gute Geschäftsidee
 - o Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation
- Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung (städtebauliche Relevanz bzw. Relevanz für die Quartiersentwicklung)
 - o Gründung in bestimmten, ausgewählten Gebäudekomplexen oder Straßenzügen
 - o Entgegenwirken Leerstand
 - o Revitalisierung und Belebung eines Quartiers
 - o Erhöhung Versorgungsqualität
 - o Engagement im Quartier
 - o Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze
- Besonders innovatives Geschäftsmodell oder Unternehmensidee
- Ergänzung des Branchenmixes im Quartier

10. Zuwendungsvoraussetzungen einschließlich Zweckbindungsfristen

10.1. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt. Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn) sind bei der Stadt Wächtersbach zu beantragen und von dieser zu gewähren.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung nicht als Beginn des Vorhabens.

10.2. Das Investitionsvorhaben muss im Fördergebiet durchgeführt werden.

10.3. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.

10.4. Der Investor hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte mindestens 15 % des Gesamtinvestitionsvolumen betragen.

10.5. Die Zweckbindungsfrist für ein nach dieser Richtlinie gefördertes investives Vorhaben beträgt für Zuwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro fünf Jahre, für Zuwendungen ab einer Höhe von 25.000 Euro acht Jahre.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der Stadt Wächtersbach überwacht. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zweckes im Rahmen des Finanzierungsplans verwendet werden.

Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Wächtersbach.

- 10.6. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht, bestehen.
- 10.7. Bei Unternehmensgründung, insbesondere auch in der Startphase, ist eine vorherige Beratung durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen in Anspruch zu nehmen (z.B. Wirtschaftsförderung des Main-Kinzig-Kreises, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Wirtschaftsberater). Grundsätzlich wird auch bei bestehenden Unternehmen eine Inanspruchnahme einer vorhabenden Fachberatung empfohlen.
- 10.8. Ausbildungsplätze für Personen mit Handicaps, die das Unternehmen nachweislich einrichtet und für die ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, sind förderfähig. Für einen Überwachungszeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Erstausbildungsvertrags müssen die Ausbildungsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest dauerhaft angeboten werden.

11. Verfahrens- und Formvorschriften

11.1. Antragsverfahren

Die Anträge sind formgebunden und vollständig vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen an

Nico Agostini
Main-Kinzig-Straße 31
63607 Wächtersbach

Die Anträge können kontinuierlich eingereicht werden; letzter Einreichungszeitpunkt vollständiger Antragsunterlagen ist der 31.10.2021. Die Antragsunterlagen können über die Internetpräsenz der Stadt Wächtersbach bezogen werden.

Mit der Antragstellung sind vorzulegen:

- Formeller Antrag
- Vorhabenbeschreibung
- Zeitplan
- Investitions- und Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel für das Vorhaben sowie im Falle einer Kreditfinanzierung die Bankbestätigung
- Umsatzplan
- Unternehmensdarstellung inkl. Beschäftigtenstruktur
- De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen oder anderweitig erhaltene oder beantragte Förderungen

- 11.2. Die Bearbeitung eines Antrags beginnt mit der Einreichung vollständiger Unterlagen. Die vollständigen Antragsunterlagen werden nach einer Vorprüfung dem Förderausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.
- 11.3. Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden durch die Stadt Wächtersbach erteilt.
- 11.4. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen und Verwendungsnachweis (Erstattungsprinzip). Überschreiten die getätigten Ausgaben 10.000 Euro, hat der Antragsteller Anrecht auf eine Teilauszahlung. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt der Bewilligungsbescheid.
- 11.5. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat den Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens

jedoch am 31. Juli 2023 der bewilligenden Stelle vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Bewilligungsbescheid.

11.6. Widerruf- und Rücknahmevorbehalte

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen / zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid angeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorlegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Pfungstadt von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind;
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt;
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen.

11.7. Prüfung und Kontrolle

Die bewilligende Stelle, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, des Landes Hessen sowie weitere berechnete Stellen laut Verordnungen gemäß 2. dieser Förderrichtlinie überprüft die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch vor Ort in den Räumen der Zuwendungsempfänger, bei der belegaufbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens.

Das Prüfungsrecht des Revisionsamtes des Main-Kinzig-Kreises, des Landes (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

11.8. Vorlage- und Aufbewahrungspflichten

Für die Originalrechnungen und Belege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31.12.2028. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Die De-minimis-Erklärung des Letztempfängers sowie die De-minimis-Bescheinigung für den Letztempfänger sind jeweils zehn Jahre ab Bewilligung aufzubewahren.

11.9. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung und Publizitätspflichten

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form veröf-

fentlicht werden können. Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt.

Einzuhalten sind ferner die von der Europäischen Union vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Artikel 115 i. V. m. Anhang XII (Nr. 2.2) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Artikel 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014. Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben aus Mitteln des IWB-EFRE-Programms Hessen unterstützt wird. Dazu erhalten die Zuwendungsempfänger entsprechende Merkblätter.

11.10. Inkrafttreten der kommunalen Förderbestimmungen und Bewilligungszeitraum

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.06.2019 in Kraft. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2021.

11.11. Geltungszeitraum der kommunalen Förderbestimmungen

Die vorliegende Förderrichtlinie ist gültig bis zum 31. Dezember 2023.

Ansprechpartner

Nico Agostini
Main-Kinzig-Straße 31
63607 Wächtersbach
n.agostini@stadt-waechtersbach.de
Tel: 06053-80244

Die vorliegenden Förderbestimmungen wurden durch den Magistrat der Stadt Wächtersbach am 06.06.2019 beschlossen.